

Jobcenter Berlin Mitte, 10086 Berlin

\*955A123521\*

Ralph Boes  
Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: 213.A-955A123521

Kundenummer: 955A123521

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

BG-Nummer: 96204//0026589

Name: Frau

Durchwahl: 030 555545

Telefax: 030 555545 2139

E-Mail: Jobcenter-Berlin-Mitte.Muellerstrasse  
@jobcenter-ge.de

Datum: 24. Oktober 2016

## Eingliederungsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Boes,

anbei erhalten Sie zwei Ausfertigungen einer aktuellen Eingliederungsvereinbarung, die nach § 15 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen abzuschließen ist.

Bitte senden Sie mir bis spätestens 04.11.2016 ein unterschriebenes Exemplar der Eingliederungsvereinbarung zurück, soweit Sie mit dem Inhalt einverstanden sind. Sofern Sie Anregungen oder Änderungswünsche haben teilen Sie mir diese mit, ich werde diese im Rahmen meiner Möglichkeiten berücksichtigen. Sofern Sie Sachverhalte anführen, die lediglich analog der letzten Verhandlungen über den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung ausgestaltet sind, weise ich darauf hin, dass ich diese dann ggf. per Verwaltungsakt erlasse.

Ziel dieser Eingliederungsvereinbarung ist die verbindliche Regelung der Eingliederungsleistungen seitens des Jobcenters und Ihrerseits verbunden mit dem Ziel der Integration auf dem 1.Arbeitsmarkt.

Die Verpflichtung des Abschlusses einer Eingliederungsvereinbarung ergibt sich aus §§2, 9 und 15 SGB II.

Mit freundlichen Grüßen,  
Im Auftrag

**jobcenter**  
Berlin Mitte  
Postanschrift: 10086 Berlin

**Postanschrift**  
Jobcenter Berlin Mitte  
10086 Berlin

**Besucheradresse**  
Müllerstr. 16  
13353 Berlin

**Bankverbindung**  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE5076000000076001617

**Internet:** [www.berlin.de/jobcenter/mitte](http://www.berlin.de/jobcenter/mitte)

**Öffnungszeiten**  
Mo., Di., Do., Fr. 08:00 - 12:30 Uhr  
Mi. geschlossen  
Do 12.30 - 18.00 für Berufstätige  
Schüler/-innen, Studenten/-innen  
und Maßnahmeteilnehmer/innen

**Sie erreichen uns:**  
S+U-Bahnhof Wedding

## Jobcenter Berlin Mitte

Müllerstr. 16  
13353 Berlin

Kundennummer: 955A123521  
BG-Nummer: 96204//0026589

Herrn  
Ralph Boes

Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Ersteller:  
Team: Team 2  
Telefon: 030 5555452222  
E-Mail: JobCenter-Berlin-Mitte.Team-  
213@jobcenter-ge.de

Erstellt am: 24.10.2016

### Eingliederungsvereinbarung

<b>zwischen</b>	Herrn Ralph Boes
<b>und</b>	Jobcenter Berlin Mitte:
<b>gültig bis</b>	23.04.2017 soweit zwischenzeitlich nichts anderes vereinbart wird

#### Ziel(e)

Integration auf dem 1.Arbeitsmarkt

#### 1. Unterstützung durch Jobcenter Berlin Mitte

Das Jobcenter Berlin Mitte bietet durch einen persönlichen Ansprechpartner Unterstützung und Beratung bei der Integration in Arbeit an und steht Ihnen bei Beratungsanliegen im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Weiterentwicklung nach Terminvereinbarung jederzeit zur Verfügung.

Das Jobcenter unterstützt Ihre eigenen Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von angemessenen nachgewiesenen Kosten für schriftliche, per Post versandte Bewerbungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III, sofern Sie diese zuvor beantragt haben. Die Erstattung der Bewerbungskosten erfolgt in pauschalierter Form mit 5,00 Euro pro nachgewiesener Bewerbung bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 260,00 Euro. Bewerbungen, die vor erstmaliger Beantragung erstellt und versandt wurden, sind nicht erstattungsfähig. Bei E-Mail Bewerbungen wird ein konkreter Nachweis der individuellen Kosten je Bewerbung benötigt.

Das Jobcenter unterstützt Ihre Bewerbungsaktivitäten nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i. V.m. § 44 SGB III durch Übernahme von angemessenen und nachgewiesenen Fahrkosten zu Vorstellungsgesprächen, sofern die Kostenübernahme vor Fahrtantritt durch Sie beantragt wurde.

Das Jobcenter kann Sie bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung durch die Gewährung von Einstiegsgeld nach § 16b SGB II fördern, sofern die beantragte Förderung zur Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt notwendig und die Beschäftigung zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit geeignet ist.

Für Sie besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass Ihr potenzieller Arbeitgeber für Sie einen Eingliederungszuschuss (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 88 ff., 131 SGB III) beantragen kann. Dafür ist seitens des Arbeitgebers eine Antragstellung vor der Arbeitsaufnahme erforderlich. Ein

### **1. Fortsetzung der Unterstützung durch Jobcenter Berlin Mitte**

Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht jedoch nicht. Zur Kommunikation gegenüber potentiellen Arbeitgebern füge ich Ihnen einen Förderscheck zur Beigabe in Ihren Bewerbungsunterlagen bei.

Das Jobcenter unterbreitet Ihnen Vermittlungsvorschläge, soweit geeignete Stellenangebote vorliegen. Die hiermit eventuell entstehende Bewerbungskosten können nach vorheriger Antragstellung im Rahmen des Vermittlungsbudget und in angemessenem Umfang übernommen werden.

### **2. Bemühungen von Herrn Ralph Boes**

Herr Boes, Sie verpflichten sich, jegliche Möglichkeiten zu nutzen, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden.

Sie bewerben sich zeitnah, d.h. spätestens am dritten Tage nach Erhalt eines vom Jobcenter übersandten Vermittlungsvorschlages. Als Nachweis über Ihre unternommenen Bemühungen füllen Sie die dem Vermittlungsvorschlag beigefügte Antwortmöglichkeit aus und legen diese bitte der Arbeitsvermittlung vor.

Sie unternehmen während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung im Turnus von 2 Monaten - beginnend mit der beidseitigen Unterzeichnung dieser Vereinbarung bzw. mit dem Erlass als Verwaltungsakt (sofern notwendig) - jeweils mindestens 8 (pro Woche eine) Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und legen hierüber im Anschluss an den oben genannten jeweiligen Zeitraum folgende Nachweise vor: Tabelle über Eigenbemühungen (siehe Anlage). Der erstmalige Nachweis erfolgt zum 05.12.16, anschließend immer zum 5. jedes zweiten Folgemonats. Bei der Stellensuche sind auch befristete Stellenangebote und Stellenangebote von Zeitarbeitsfirmen einzubeziehen.

Diese Eingliederungsvereinbarung behält grundsätzlich solange ihre Gültigkeit, solange Sie hilfebedürftig sind. Entfällt Ihre Hilfebedürftigkeit, sind beide Parteien nicht mehr an den Inhalt gebunden. Eine gesonderte Aufhebung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Liegen alle Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld II durchgängig vor, so endet die Gültigkeit automatisch mit Ablauf (siehe Datum „gültig bis“).

Soweit eine Anpassung erforderlich ist, endet die Gültigkeit mit dem Abschluss der neuen Eingliederungsvereinbarung.

Mit dieser Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II wird die gemeinsam zwischen Ihnen und Ihrem Jobcenter erarbeitete Strategie zu Ihrer Eingliederung in Arbeit geregelt. Diese Eingliederungsvereinbarung stellt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag i. S. d. §§ 53 ff. SGB X dar. Die Eingliederungsvereinbarung ist daher schriftlich zu schließen und durch beide Vertragsparteien zu unterschreiben (§ 56 SGB X). Die Eingliederungsvereinbarung ist für beide Vertragsparteien verbindlich, d. h. im Fall der Nichteinhaltung der Eingliederungsvereinbarung kann sich jede Vertragspartei auf die geregelten Inhalte berufen.

Sollte aufgrund von wesentlichen Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen eine Anpassung der vereinbarten Maßnahmen und Pflichten erforderlich sein, sind sich beide Vertragsparteien darüber einig, dass eine Abänderung dieser Eingliederungsvereinbarung erfolgen wird. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellt, dass das Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt nur aufgrund von Anpassungen und Änderungen dieser Vereinbarung erreicht bzw. beschleunigt werden kann.

Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen (§ 59 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Ihr Jobcenter kann gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 SGB X den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll begründet werden (§ 59 Abs. 2 SGB X).

**Rechtsfolgenbelehrung:**

Die §§ 31 bis 31b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sehen bei Verstößen gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten Leistungsminderungen vor. Das Arbeitslosengeld II kann danach - auch mehrfach nacheinander - gemindert werden oder vollständig entfallen.

Wenn Sie erstmals gegen die mit Ihnen vereinbarten Eingliederungsbemühungen verstoßen (siehe Nr. 2. Bemühungen des Kunden), wird das Ihnen zustehende Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 30 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II gemindert.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei einem wiederholten Verstoß gegen die mit Ihnen vereinbarten Bemühungen das Ihnen zustehende Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 60 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs gemindert wird. Die Kosten der Unterkunft und Heizung werden dann in der Regel direkt an Ihren Vermieter oder einen sonstigen Empfangsberechtigten gezahlt.

Bei weiteren wiederholten Pflichtverstößen entfällt Ihr Arbeitslosengeld II vollständig.

Die Minderung dauert drei Monate (Sanktionszeitraum) und beginnt mit dem Kalendermonat nach Zugang des Sanktionsbescheides. Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).

Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn Sie für Ihr Verhalten einen wichtigen Grund darlegen und nachweisen. Folglich tritt keine Leistungsminderung ein. Ein nach Ihrer Auffassung wichtiger Grund, der jedoch nach objektiven Maßstäben nicht als solcher anerkannt werden kann, verhindert nicht den Eintritt der Leistungsminderung.

**Wichtige Hinweise:**

Sanktionszeiträume aufgrund der Verletzung von Meldepflichten und Verstößen gegen vereinbarte Eingliederungsbemühungen können sich überschneiden. In den Überschneidungsmonaten werden die Minderungsbeträge addiert.

Führen die Leistungsminderungen dazu, dass kein Arbeitslosengeld II mehr gezahlt wird, werden auch keine Beträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt. Der Versicherungsschutz bleibt dennoch erhalten, anfallende Beiträge müssen Sie jedoch selbst zahlen. Sind Sie hierzu nicht in der Lage, entstehen Beitragsrückstände, die jedoch für die Dauer der Hilfebedürftigkeit keine negativen Auswirkungen hinsichtlich der Leistungen durch die gesetzliche Kranken-/Pflegeversicherung haben.

Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs können auf Antrag ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden. Diese sind grundsätzlich zu erbringen, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben. Beachten Sie aber, dass Sie vorrangig Ihr Einkommen und verwertbares Vermögen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einsetzen müssen.

Bei einer Gewährung von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen werden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung weiterhin erbracht.

Den vereinbarten Eingliederungsbemühungen müssen Sie auch während eines Sanktionszeitraumes nachkommen, auch wenn Ihr Arbeitslosengeld II wegen eines Pflichtverstoßes vollständig weggefallen ist.

Auch die Verpflichtung, sich bei der im Briefkopf genannten Stelle persönlich zu melden oder auf Aufforderung zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, bleibt während des Sanktionszeitraumes bestehen.

Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften können Sie bei der im Briefkopf genannten Stelle einsehen.

Hinweise bei Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches (Ortsabwesenheit):

Halten Sie sich innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches auf, muss sichergestellt sein, dass Sie persönlich an jedem Werktag an Ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von Ihnen benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichbar sind. Zum zeit- und ortsnahen Bereich gehören für Sie alle Orte in der Umgebung Ihres Jobcenters, von denen Sie in der Lage sind, Vorsprachen täglich wahrzunehmen.

Sie sind verpflichtet bei einer Ortsabwesenheit (Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches) vorab die Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners einzuholen.

Bei einer nicht genehmigten Ortsabwesenheit entfällt der Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) auch bei nachträglichem Bekanntwerden. Eine nachträgliche Genehmigung ist im begründeten Einzelfall möglich. Wird ein genehmigter auswärtiger Aufenthalt unerlaubt verlängert, besteht ab dem ersten Tag der unerlaubten Ortsabwesenheit kein Anspruch auf Leistungen. Weitere Informationen finden Sie Merkblatt "Arbeitslosengeld II / Sozialgeld".

Die Eingliederungsvereinbarung wurde mit mir besprochen. Ich bin mit den vereinbarten Aktivitäten einverstanden und verpflichte mich, diese einzuhalten. Ich habe ein Exemplar dieser Eingliederungsvereinbarung erhalten.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Ralph Boes  
ggf. gesetzliche/r Vertreter/in,  
nicht-erwerbsfähige/r Hilfebedürftige/r

24.10.2016

**Jobcenter**  
Datum, Unterschrift  
Vertreter/in Jobcenter Berlin Mitte  
Postanschrift: 10086 Berlin

SGB II Jobcenter Berlin Mitte  
Seydelstraße 4 - 5  
10117 Berlin